

Revidiertes Reglement vom 24sten
 Merz 1812, die Stelle und Verhältnisse
 eines öffentlichen Anklägers am Ober-
 gericht und eines öffentlichen Verthei-
 digers in Criminalfällen betreffend.

I.

Allgemeine Bestimmungen, betreffend
 die öffentliche Ankläger-Stelle.

1.) Die unbedingte und freye Wahl eines öffentlichen Anklägers am hiesigen Obergericht steht weiterhin wie bisher bey dem Kleinen Rath.

2.) Die jeweiligen Aspiranten sollen vor der Wahl von der zu Examinierung der Candidaten auf Fürsprechen-Stellen eigens verordneten Commission auf zweckmäßig erachtende Art geprüft, und dießfalls dem Kleinen Rath ein pflichtmäßiges schriftliches Befinden hinterbracht werden.

3.) Der öffentliche Ankläger am Obergericht darf, so lange er diese Stelle auf sich hat, keinerley Advocaturgeschäfte treiben.

4.) Die jährliche Besoldung des öffentlichen Anklägers bleibt wie bisher auf 800 Franken fest.

gesetzt, die derselbe in quartalweisen Raten von dem Staatscassieramte zu beziehen hat.

5.) Der öffentliche Ankläger ist auf gleiche Weise, wie die Kanzlenbeamteten des Obergerichts, in Ansehung seiner amtlichen Verrichtungen einer jährlichen, durch dieses Tribunal auszuübenden Censur unterworfen; und eben so zu sechs Jahren um einer periodischen Erneuerung in seiner amtlichen Stellung durch den Kleinen Rath. Zu diesem letzteren Ende hin wird das Obergericht dem Kleinen Rath jedesmahl, wenn es um diese periodische Bestätigung zu thun ist, einen officiellen schriftlichen Bericht über das amtliche Benehmen des zur Zeit in Funktion stehenden öffentlichen Anklägers erstatten.

6.) Ein neuangehender öffentlicher Ankläger wird vor dem wirklichen Antritt seines Amtes vor geseffenen Rath beschieden, allwo er nach üblicher Weise den nachstehenden Eyd beschwören soll:

„ Ihr sollet schwören, Euerem aufhabenden
 „ wichtigen Amte, nach der speciellen Anleitung
 „ Euerer, Euch zu Handen gestellten Pflicht-
 „ Ordnung, ein pünktliches, vollständiges und
 „ gewissenhaftes Genügen zu leisten; keine Mieth
 „ noch Gaaben zu nehmen; in allem, was auf
 „ die Verhandlungen des Obergerichts und

» Euerer eigenen amtlichen Verrichtungen Bezug
 » hat, die erforderliche Verschwiegenheit zu
 » beobachten, und Euch die Erfüllung Euerer
 » amtlichen Pflichten ohne Ansehung der Person
 » mit unverdrossenem Eifer angelegen seyn zu
 » lassen. Alles getreulich und ohn' alle Ge-
 » fahr.» —

II.

Pflicht-Ordnung des öffentlichen Anklägers.

A. Allgemeine Pflichten.

1.) Es ist des öffentlichen Anklägers Pflicht, in allem demjenigen, was auf seine amtlichen Geschäfte und Verhältnisse Bezug hat, dem Obergericht, so wie dem jeweiligen Präsidio desselben, gewärtig zu seyn, seine hiernach erwähnten Obliegenheiten in ihrem ganzen Umfang mit Pünktlichkeit, Gewissenhaftigkeit und unverdrossener Berufstreue zu erfüllen, auch über alle zu seiner Kenntniß gelangende Criminal-Process-Gegenstände und Procedur-Acten in allweg die unbedingtste Verschwiegenheit zu beobachten.

2.) Es ligt demselben ob, allen und jeglichen Sitzungen des Ober-Criminal-Gerichts *ex officio*

stetig bezuwohnen, um sich mit dem ganzen Gang jeglicher Procedur auf das vollständigste und gründlichste bekannt zu machen.

B. Verhöre. — Special-Untersuchung.

3.) Aus eben diesem Grund ist dem öffentlichen Ankläger die Befugniß eingeräumt, allen criminal-procedurlichen Verhandlungen des Verhöramts persönlich bezuwohnen. Zu dem Ende wird ihm von dem Tag und der Stunde aller bevorstehenden Verhöre durch Verfügung des Präsidit der Verhör-Commission Anzeige gemacht.

C. Vollständigkeits-Erklärung.

4.) Wann das Verhöramt die specielle Untersuchung, nach den von dem Obergericht erhaltenen Weisungen durchgeführt und alles dasjenige vorgezogen hat, was zur Entdeckung der Wahrheit, so weit die Natur der Umstände es gestattet, dienen kann, — so werden die sämtlichen Procedur-Acten durch das erwähnte Verhöramt so fort dem öffentlichen Ankläger zur Durchsicht zugestellt; welcher die Pflicht auf sich hat, nach derselben genauer Prüfung, ohne Verschub, sein schriftliches Befinden abzufassen, und dem Präsidio des Obergerichts einzureichen: „Ob er die Procedur auch seinerseits für vollständig erachte, oder aber nicht?“

Im letzteren Fall wird der öffentliche Ankläger mit möglichster Kürze und Bestimmtheit herausheben, was (seinem Befinden zufolge) annoch zu Ausmittlung des Verbrechens, der Schuld oder Unschuld des Beklagten oder der Mitschuldigen, zu untersuchen übrig bleibe.

5.) Dieses Befinden und Antrag wird dem Referenten mitgetheilt, und dem Obergericht vorgelegt, welches, auf den Antrag des referirenden Mitglieds, entweder die Momente der ferneren, nöthig erachtenden Untersuchung bestimmen, oder aber die Vollständigkeit der Procedur erklären wird.

D. Final = Verhör.

6.) Wann die Acten sehr weitläufig, und die Untersuchungs = Punkte, welche das Verbrechen und seinen Umfang bezeichnen, in denselben ganz zerstreut vorhanden sind, so kann noch ein End = (Final =) Verhör vorgenommen werden.

7.) In der Regel wird aber, statt desselben, der Ankläger in seiner Anklage alle diese Punkte, mit Berufung auf die Frage und Antwort des Verhörs, zusammenfassen und vortragen.

8.) Bey Malefiz = Fällen soll allemahl ein Final = Verhör statt finden, und ist der öffentliche Ankläger von Amtes wegen pflichtig, demselben

benzuwohnen, und desselben Richtigkeit (zugleich mit dem Vertheidiger, dem Inquisiten und dem Actuariat des Verhöramts) durch seine Namens-Unterschrift zu bekräftigen.

E. Species facti.

9.) Sobald von dem Tribunal die Vollständigkeit der Procedur erklärt ist, — so wird dem öffentlichen Ankläger der dießfällige obergerichtliche Beschluß, und mit demselben alle und jede auf den betreffenden Criminal-Proceß Bezug habenden Acten, neuerdings durch die Canzley zu Handen gestellt, um daraus innert der hierzu von dem Tribunal anberaumten Zeitfrist eine vollständige und genaue, historische Darstellung des Straf-Falls (Species facti) zu verfertigen, welche, nach zuvor erfolgter Vidimation des Verhöramts, mit möglicher Beförderung dem Präsidio des Tribunals zu weiterer Verfügung einzuhändigen ist.

10.) Diese Species facti soll in gedrängter, aber vollständig genauere Darstellung, und mit namentlicher Beziehung auf die zu diesem Ende numerotierten Actenbelege, in sich enthalten:

- a. Die getreue historische Darstellung der That-sache selbst, in ihrem chronologischen Zusammenhang, mit Hinsicht auf alle dabei interessierten Personen.

- b. Die vorhandenen Beweise des Verbrechens oder Vergehens.
- c. Die factischen Schlüsse, die sich daraus ergeben. Sie sollen in kurzen, auf einander folgenden Sätzen die einzelnen Thatsachen enthalten, durch welche der Grad der Strafbarkeit des Verbrechens, in erschwerendem und milderendem Sinn, begründet wird.
- d. Die rechtliche Conclusion des öffentlichen Anklägers in Beziehung auf die Hauptfrage: Ob Anklage eines, namentlich zu designirenden und qualificirenden Verbrechens oder Vergehens gegen den Angeeschuldigten Statt finde? und zwar:
- 1.) Ob Anklage eines Capital = Verbrechens;
 - 2.) Ob Anklage eines schweren Criminal = Vergehens;
 - 3.) Ob Anklage eines strafbaren (einfachen) Vergehens.

11.) Wann der Fall einer (bedingten oder unbedingten) Lossprechung von der Anklage eintritt, — so wird von dem Tribunal gerade in der nämlichen Sitzung dießfalls die erforderliche Verfügung getroffen.

12.) Sobald die Anklage richterlich ausgesprochen ist, so wird zugleich von dem Obergericht

der Tag zur Ausfällung des Strafurtheils festgesetzt, und wenn sich das Verbrechen zu einem Haupt-Criminalfall eignet, dem Kleinen Rath davon Anzeige gemacht, und derselbe eingeladen, die vier verfassungsmäßigen Besitzer des Malefizgerichts durch das Loos zu designieren.

13.) Das Obergericht wird bei Festsetzung des Tages zur Beurtheilung, jederweilen darauf Rücksicht nehmen, daß sowohl dem öffentlichen Ankläger zu Abfassung seines Antrags, als auch dem Bertheidiger zu Abfassung seiner Bertheidigung, nach Maaßgabe der mehr oder minder weitläufigen Procedur-Acten, hinlängliche Frist anberaumt sey.

14.) In der gleichen Sitzung des Obergerichts erhält der öffentliche Ankläger den Auftrag, auf Grundlage der genehmigten Anklage, seinen wirklichen Strafantrag beförderlichst schriftlich abzufassen, und dem Präsidio des Tribunals zu weiterer Verfügung einzuhändigen.

F. Bertheidigung des Beklagten.

15.) Sobald der Tag zur Abfassung des Final-Urtheils festgesetzt ist, so hat der öffentliche Ankläger die amtliche Pflicht auf sich, in Person dem Beschuldigten davon unverschobene Anzeige zu machen, und denselben aufzufordern, daß er sich

erkläre, ob er seine Vertheidigung selbst dem Richter vortragen, oder sich hierzu einen der sechs geordneten Cantons-Fürsprecher namentlich auswählen wolle? Thut der Beschuldigte keines von beiden, — so hat das Obergericht einen Vertheidiger aus der Zahl der von Amtes wegen unentgeltlich hierzu verpflichteten Cantons-Fürsprecher zu wählen.

16.) Es hat der öffentliche Ankläger von den dießfälligen Wünschen des Beklagten den Präsidenten des Obergerichts sofort schriftlich zu benachrichtigen, damit durch desselben Einleitung dem von dem Beklagten selbst gewählten, oder dem durch das Tribunal aufzufordernden Cantons-Fürsprech, hiervon die unverweilte, nöthige Kenntniß gegeben werden könne. In jedem Fall soll der Vertheidiger binnen zweymahl 24 Stunden nach der zur Beurtheilung richterlich erfolgten Tagsbestimmung ernannt und bestellt seyn.

G. Strafantrag und Beurtheilung.

17.) Der Strafantrag des öffentlichen Anklägers soll sich unmittelbar an die, durch den richterlichen Beschluß allenfalls modificirten, factischen Schlüsse seiner Anklage anschließen, und in sich enthalten:

- a. Den Vor- und Zunamen und die Heymath des Verbrechers; sein Alter und seinen Beruf.
- b. Die Entscheidungs- (Erwägungs-) Gründe, welche vollständig bezeichnen sollen:
 - 1.) Diejenigen erwiesenen Thatsachen oder wesentlichen Umstände, durch welche die That zu demjenigen Verbrechen wird, wofür sie das Urtheil erklärt, und auf welche die Strafbarkeit des Beklagten sich gründet, mit Bezeichnung von Zeit, Ort, und den wesentlichen Werkzeugen des Verbrechens.
 - 2.) Die wesentlich erschwerenden oder mildernden Umstände, auf welche die gesetzliche Ausmessung (die angetragene Anwendung der Strafe) sich gründet.
- c. Die Benennung des Verbrechens.
- d. Die Citation derjenigen Titul (Artikel) des bestehenden Criminal-Gesetzes (sobald nämlich ein solches Strafgesetzbuch vorhanden seyn wird) welche der öffentliche Ankläger auf den vorliegenden Straffall anwendbar glaubt.
- e. Die Strafe selbst.
- f. Die Bestimmung über den Schadens-Ersatz.
- g. Die Bestimmung über die Proceß-Kosten.

18.) Am dem zur Beurtheilung bestimmten Tage wird der öffentliche Ankläger, in Beseyn des zu diesem Ende vor die Schranken gebrachten Beklagten und seines Bertheidigers (Fürsprechen) zuerst seine Anklage, mit Ausnahme seines eigentlichen Strafantrags, vortragen.

19.) Nachdem die Anklage vorgetragen worden, — so werden die Final-Berhöre, oder wo solche nicht Statt fanden, diejenigen Acten verlesen, welche zu Begründung der Anklage, der Bertheidigung, besonders aber des Urtheils selbst führen.

20.) Hierauf wird der Bertheidiger seine Bertheidigung (seine Fürsprache) schriftlich dem Tribunal vortragen.

21.) Am Ende der Vorträge wird der Angeklagte befragt: Ob er zu seiner Entschuldigung noch etwas vorzubringen habe?

22.) Diese Verhandlung geschieht öffentlich, in so ferne nicht die Sittlichkeit Geheimhaltung der Procedur erforderet.

23.) Der Ankläger macht nunmehr (nach Abführung des Beklagten und erfolgtem Abtritt alles, nicht zum Gericht gehörigen Personals) seinen Schluß auf eine bestimmte Strafe; und entfernt sich aus der Sitzung, wird aber nach

vollendeter Berathung und abgefaßtem Strafurtheil wiederum dahin zurück berufen.

24.) Anklage und Bertheidigung werden, sobald sie fertig sind, dem Präsidenten schriftlich eingegeben, und dem Referenten insbesondere noch vor Ansfällung des Urtheils zugestellt; auch in Malefizfällen den zugeordneten Mitgliedern des Kleinen Rathes in besonderer Abschrift circulariter mitgetheilt.

H. Appellationen von Strafurtheilen der Bezirksgerichte.

25.) Auch in Straffällen, welche appellatorio modo von den Bezirksgerichten an das Obergericht gelangen, hat der öffentliche Ankläger (nach Anleitung bereits vorhandener Uebung und allfällig hinkünftig näher zu treffender gesetzlicher Bestimmungen) die Aufträge des Präsidenten am Obergericht zu gewärtigen und zu erfüllen.

I. Protokoll der Criminal-Verhandlungen.

26.) Es liegt dem öffentlichen Ankläger ob, über alle seine amtlichen Verhandlungen ein ordentliches Protokoll zu führen; genau nach Vorschrift desjenigen Formulars, das demselben zu diesem Ende zu Handen gestellt ist. Dieses Protokoll soll

jederweilen in den Sitzungen des Ober-Criminal-Gerichts zu beliebiger Einsicht auf dem Canzley-Tisch liegen.

III.

Reglement, betreffend die gerichtliche Vertheidigung jedes im Zustande der Anklage befindlichen Inquisiten.

1.) Jedem Inquisiten, um dessen gerichtliche Beurtheilung es zu thun ist, wird, nach der bestehenden provisorischen Criminal-Process-Ordnung vom 16ten Decembris 1803, die Rechtswohlthat gestattet, sich vor den Gerichtsschranken entweder unmittelbar persönlich über die auf ihm ruhende Anklage zu verantworten, oder aber sich durch einen Anwalt versürsprechen zu lassen.

2.) Sobald der Tag zu endlicher Beurtheilung des Beklagten von dem Obergericht festgesetzt ist, so hat der öffentliche Ankläger die amtliche Pflicht auf sich, in Person davon dem Beklagten die unverschobene Anzeige zu thun, und ihn aufzufordern, sich zu erklären:

a. Ob er seine Vertheidigung selbst dem Richter vortragen; oder:

- b. Hiezu einen, sein besonderes Zutrauen besitzenden Sachwalter aus dem Mittel der sechs verordneten Cantons-Fürsprecher namentlich designieren; oder a' er:
- c. Diese Auswahl dem Obergericht überlassen wolle?

3.) Im letztern Fall wird ihm das Tribunal einen Bertheidiger aus dem Kreis der verordneten sechs Cantons-Fürsprecher anweisen, welche von Amts wegen pflichtig sind, nach der unter ihnen eingeführten Reihenordnung, auf die von dem Präsidio des Tribunals an sie ergehende Aufforderung, diese Verrichtung unentgeltlich zu übernehmen.

4.) In jedem Fall soll der Bertheidiger binnen zweymahl 24 Stunden nach der zur Beurtheilung richterlich erfolgten Tagsbestimmung ernannt seyn.

5.) Dem Bertheidiger werden diejenigen Proccedur-Acten, von denen das Obergericht solches nöthig erachtet, in jedem Fall aber die historische Darstellung des Anklägers, und seine factischen Schlüsse durch Verfügung des Obergerichts-Präsidiums mit möglicher Beförderung, jedoch unter seiner (des Bertheidigers) Verantwortlichkeit abschriftlich mitgetheilt. So oft in einem Straffall, ab Seite des Obergerichts die Aufnahme eines Sival-Verhörs nothwendig befunden wird, —

so ligt es in der Pflicht des Vertheidigers, auf hiezu erhaltene Einladung, demselben persönlich beizuwohnen, und solches zugleich mit der Verhör-amts-Canzley und dem öffentlichen Ankläger, wie auch dem Inquisiten selbst, eigenhändig zu unterzeichnen.

6.) Die Canzley wird über sämtliche dem Vertheidiger zuzustellende Acten ein gedoppeltes Verzeichniß führen; eins davon denselben beylegen, das andere aber, nach vorgenommener Vergleichung, von dem Vertheidiger unterschreiben lassen und sorgfältig aufbewahren.

7.) Wenn es die Wichtigkeit der Acten erfordert, oder wenn bey wichtigen Straffällen (z. B. bey Verfälschungen) der Vertheidiger die Einsicht des Gegenstandes des Verbrechens selbst bedarf, — so kann der Vertheidiger angehalten werden, dieselben in Gegenwart des öffentlichen Anklägers oder eines Canzley-Beamten durchzusehen.

8.) Der Vertheidiger kann sich mit dem Angeklagten unterreden, und was zur Vertheidigung nöthig ist, von ihm erheben; allein diese Unterredungen sollen nur in Gegenwart einer, von dem Verhör-amt bestellten Person; oder in wichtigen Fällen eines Verhör-richters selbst, und nur in der Sprache geschehen, welche diese verstehen.

9.) Die Vertheidigung kann enthalten:

- a. Eine kurze Erzählung der That selbst, mit Beschränkung auf die sich aus den Acten ergebenden, und in der Species facti enthaltenen Umstände.
- b. Die Vertheidigungsgründe für den Beklagten; in der Meinung, daß bey auffälliger Prüfung der vorhandenen Beweise, welche gegen den Beschuldigten in der Procedur vorkommen, die erforderliche Bescheidenheit beobachtet werde.
- c. Die schonenden Rücksichten, welche der Fall gestattet.
- d. Eine zweckmäßige Empfehlung zur Milderung der Strafe.

10.) Die Vertheidigung wird, so wie die Anklage, sobald sie verfertigt ist, dem Präsidenten schriftlich eingegeben, und dem Referenten wenigstens zweymahl 24 Stunden vor Ausfällung des Urtheils zugestellt; auch bey Malefizfällen den verfassungsmäßig zugeordneten Mitgliedern des Kleinen Rathes mitgetheilt.

11.) Wenn der Vertheidiger:

- a. Thatsachen entstellt.
- b. Zu Lügen oder Unwahrheiten seine Zuflucht nimmt.

- c. Sich in Tadel gesetzlicher Vorschriften einläßt.
 - d. Anzüglichkeiten sich erlaubt.
 - e. Um das Verbrechen in ein minder ungünstiges Licht zu stellen, Recht und Sittlichkeit überhaupt in ein zweifelhaftes Licht setzt.
 - f. Den Angeklagten durch Aufzählung noch größerer Verbrechen, die er hätte begehen; erschwerender Umstände, die er damit hätte verbinden; künstlicher Mittel, die er zur Verheimlichung des begangenen Verbrechens hätte anwenden können; entschuldigen will, —
- so kann er deswegen von dem Präsidenten des Obergerichts, gleich nach schriftlicher Einreichung seiner Vertheidigung, auf diejenigen Stellen aufmerksam gemacht werden, durch welche er bey der öffentlichen Vertheidigung sich verantwortlich machen würde.

12.) Wenn der Vertheidiger obige Vorschrift übertrittet, — so soll er bey der öffentlichen Vertheidigung sogleich zur Ordnung gewiesen, und außert dem noch mit nachdrücklicher Geld- oder anderweitiger Strafe belegt werden.

13.) Die Vertheidigung wird dem Beklagten mitgetheilt; und von ihm vernohmen, ob er etwas

zu ändern, beizufügen, oder wegzulassen nöthig finde.

14.) Will der Beklagte sich selbst vertheidigen, so sollen auch ihm die factischen Schlüsse der Anklage mitgetheilt werden; er aber soll dagegen, in so ferne er seine Vertheidigung schriftlich führt, selbige ebenfalls eingeben.

15.) An dem zur Beurtheilung bestimmten Tage, werden, in Besehyn des zu dem Ende vor die Schranken gebrachten Beklagten und seines Vertheidigers, zuerst die Anklage; dann die Final-Verhöre, oder wann dergleichen nicht statt gefunden haben, diejenigen Acten, welche zur Begründung sowohl der Anklage, als der Vertheidigung, besonders aber des Urtheils selbst führen, — verlesen, und sodann die Vertheidigung selbst, schriftlich durch den Vertheidiger, dem Obergericht vortragen.

16.) Am Ende wird der Angeklagte befragt:
 „Ob er zu seiner Entschuldigung noch etwas vorzubringen habe?“

17.) Wann der Angeklagte sich selbst vertheidiget, so ist ihm gestattet, dieß mündlich zu thun; der Präsident wird aber dabei, so viel es das Exemplarische des Acts und die Nothwendigkeit erfordert, die in den S. S. 9. und 11. für den Vertheidiger gegebenen Vorschriften beobachten lassen.

18.) Diese Verhandlung geschieht öffentlich, in so fern nicht die Sittlichkeit eine Geheimhaltung der Procedur erforderet.

19.) Nach angehörter Vertheidigung wird nun der Beklagte abgeführt, und der Vertheidiger tritt mit allen nicht zum Gericht gehörigen Personen ab.

IV.

Execution vorstehender Reglements.

Der ganze Umfang derselben ist dem Obergericht; ferner der Justiz-Commission, und der zur Prüfung der Candidaten auf Cantons-Fürsprechstellen eigens verordneten Commission; und endlich einem jeweiligen öffentlichen Ankläger (unmittelbar mit seiner Ernennungs-Acte, und vor Leistung des Pflichtens) —, copialiter mitzutheilen. Der 3te Abschnitt aber, oder das Reglement, betreffend die gerichtliche Vertheidigung jedes, im Zustande der Anklage befindlichen Inquisiten, — ist den sechs dormaligen Cantons-Fürsprechern, und denjenigen, so hinkünftig zu dieser Stelle Hochobrigkeitlich erwählt werden, — ebenfalls unmittelbar von der Staats-Canzley aus zuzustellen.
